



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Öffentliche Verwaltung**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 08.01.2020,  
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 15.01.2020, veröffentlicht am 17.01.2020*

**§ 1**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

**§ 3**

**Zulassung zu den Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Studierende aus dem Studiengang Öffentliche Verwaltung, wenn Sie die erste Praxiszeit absolviert haben, aber das Prüfungsergebnis noch aussteht, mit 35 Leistungspunkten zu den Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts zugelassen werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende zur Praxiszeit I (Teil 2) zugelassen, wenn Sie zur Praxiszeit I (Teil 1) zugelassen sind.

**§ 4**

**Wahlpflichtmodule**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der Anmeldung zum zweiten Prüfungsversuch auf das gewählte Modul fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung als Zusatzmodul wird die Wertung bzw. Anerkennung als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ausgenommen von dieser Regelung sind Fremdsprachenmodule.

**§ 5**

**Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und die Praxiszeit I (Teil 1 und Teil 2) abgeschlossen und mit der Praxiszeit II begonnen hat. <sup>2</sup>In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsord-

nung beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit sechs Wochen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich, an das Studierendensekretariat gerichtet, zu beantragen.

## **§ 6 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von fünf mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 10 mit 20 Leistungspunkten (Faktor 2) berücksichtigt.

## **§ 7 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Sommersemester 2020 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2020/2021 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 13.05.2013 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.